

Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibung der wiwi consult Verwaltungs GmbH mit der Emissionsbezeichnung „PV Green Europe“

ISIN DE000A254SW9

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der nachrangigen Schuldverschreibung mit vorgenannter internationaler Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger

Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer oder mehrerer nachrangiger Teilschuldverschreibungen. Er hat einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde.

1.2 Anleiheschuldnerin

Mit Anleiheschuldnerin wird die Emittentin wiwi consult Verwaltungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Mainz und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der HRB 43484, bezeichnet.

1.3 Bankarbeitstag

Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, der ein TARGET-Geschäftstag (siehe Ziff. 1.8 dieser Bedingungen) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt, und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

1.4 Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das eingezahlte und noch nicht zurückgezahlte Volumen der nachrangigen Teilschuldverschreibungen in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 600.000,- € (in Worten: sechshunderttausend Euro).

1.5 Kapitalmarktverbindlichkeit

Eine Kapitalmarktverbindlichkeit bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise aufgrund eines öffentlichen Angebotes an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

1.6 Methode 30/360

Die Methode 30/360 ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der jeder Monat mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen berechnet wird.

1.7 Schuldverschreibungsgesetz

Das Schuldverschreibungsgesetz bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils aktuellen Fassung.

1.8 TARGET-Geschäftstag

Ein TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt.

1.9 Teilschuldverschreibung

Eine Teilschuldverschreibung ist der gemäß Ziff. 2.1 festgelegte Teilbetrag, in den die nachrangige Schuldverschreibung zerlegt ist.

1.10 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist definiert in Ziffer 4.1 und hat die in Ziff. 4.2 genannte Funktion.

2. Gesamtnennbetrag, Nennbetrag, Verbriefung, Begebung weiterer Finanzierungstitel und Aufnahme von Darlehen

2.1 Nennbetrag und Stückelung

Die nachrangige Schuldverschreibung „PV Green Europe“ der wiwi consult Verwaltungs GmbH mit Sitz in Mainz im Gesamtnennbetrag von bis zu 600.000,- € (in Worten: sechshunderttausend Euro) ist in bis zu 1.200 nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je 500,- € eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.

2.2 Verbriefung

Die nachrangigen Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt/Eschborn, (die „Clearstream“) hinterlegt. Die Globalurkunde wird (i) handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Emittentin in vertretungsberechtigter Form unterzeichnet oder (ii) durch die Clearstream als rechtswirksam bevollmächtigter Vertreter der Emittentin handschriftlich oder faksimiliert. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

2.3 Begebung weiterer Finanzierungstitel und Aufnahme von Darlehen

Die Begebung weiterer nachrangiger Teilschuldverschreibungen, die mit dieser nachrangigen Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit, Stückelung oder Rangvereinbarung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln und/oder die Aufnahme weiterer Darlehen/Kredite bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 7 unbenommen.

2.4 Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinsperiode, Fälligkeit

3.1 Zinssatz

Die nachrangige Schuldverschreibung „PV Green Europe“ wird vorbehaltlich der Ziffer 7 bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 5,5 % p.a. für die Zeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2024 verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf einer jeden Zinsperiode von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode

Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode 30/360.

3.3 Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinsperiode

Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der fünfte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Zinstermin bis zum nächsten Zinstermin (einschließlich) wird „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom 01. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Alle weiteren Zinsperioden beginnen am 01. Januar eines Jahres und enden am 31. Dezember desselben Jahres. Die erste Zinszahlung ist am 08. Januar 2021 fällig.

3.4 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode

Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für eine Zinsperiode trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch und der Verzugszins wird nach der Methode 30/360 berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG mit Sitz in Göppingen (im Folgenden auch „**Zahlstelle**“ genannt). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

4.2 Funktion der Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstiger Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder anderen Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus der nachrangigen Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Wenn und soweit die Zahlstelle andere Geschäfte und/oder Leistungen als die der Zahlstelle gegenüber der Anleiheschuldnerin oder den Anleihegläubigern betreibt und/oder erbringt, sind diese Geschäfte/Leistungen nicht unter diesen Anleihebedingungen geschuldet.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle

Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle

Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Vorlegungsfrist, Verzug und Übertragung

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit

Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung beginnt am 01. Mai 2020 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und Ziff. 10 am 31. Dezember 2024. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich vorbehaltlich der Ziffer 7, die nachrangigen Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am fünften Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden auch „**Rückzahlungstag**“) zurückzuzahlen.

5.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin die nachrangigen Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am jeweiligen Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die nachrangigen Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden fälligen Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.4, nach der Methode 30/360 verzinst. Gleiches gilt für den Fall des Verzugs der Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund.

5.3 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, möglich.

5.4 Rückerwerb eigener nachrangiger Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen nachrangigen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

6. Zahlungen und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro zu zahlen.

7. Nachrangvereinbarung und Negativerklärung

7.1 Die Forderungen aus der Schuldverschreibung sind im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Anleiheschuldnerin nachrangig und nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zu berichtigen.

7.2 Die nachrangige Schuldverschreibung gewährt im Falle der Liquidation der Anleiheschuldnerin kein Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös.

7.3 Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten (eigene Kapitalmarktverbindlichkeiten und Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter) durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich zudem, keine Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf jedwede Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter abzugeben.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anleihegläubigers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, insbesondere wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt.

9.2 Sonderkündigungsrecht der Emittentin

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Schuldverschreibung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Die Rückzahlung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. anteiliger Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung.

9.3 Form der Kündigung

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsrechte für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine nachrangigen Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 10.1.1 die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder
- 10.1.2 die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt und/oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- 10.1.3 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der nachrangigen Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „**Pflichtverletzung**“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- 10.1.4 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen nachrangigen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform zu erfolgen. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, der Anleiheschuldnerin gegenüber seine Kündigungsberechtigung (Anleihegläubigerstellung) zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung in Textform nachzuweisen. Hierfür reicht ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Institutes aus.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.3 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24% des valutierenden Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.3 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2 und Ziff. 10.1.4 vorliegen.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Anleiheschuldnerin: <https://www.pv-green-europe.de/>.

12. Beschlüsse der Anleihegläubiger, Änderungen und Berichtigungen der Anleihebedingungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes

Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen.

12.2 Anmeldeerfordernis und Nachweis Teilnahmerecht für Gläubigerversammlung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Anleihegläubiger vor der Versammlung anmelden. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Beschlussfassung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.

12.3 Gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger dieser nachrangigen Schuldverschreibung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

12.4 Änderungen durch Rechtsgeschäft

Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

12.5 Berichtigung der Anleihebedingungen

Für Berichtigungen der Anleihebedingungen (z.B. aufgrund eines Ereignisses im Sinne der Ziff. 4.3) ist eine einseitige Erklärung der Anleiheschuldnerin ausreichend. Die Berichtigung ist zu veröffentlichen.

12.6 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der nachrangigen Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin sowie der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von

Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Mainz, April 2020 in der Fassung vom November 2020

wiwi consult Verwaltungs GmbH

(vertreten durch den Geschäftsführer Michael Böhm)